

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1215/68 DER KOMMISSION

vom 9. August 1968

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 12. August 1968 beginnenden Zeitraum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 sowie auf Artikel 22 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 121/67/EWG, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 830/68 <sup>(2)</sup>, kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung Nr. 177/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 <sup>(3)</sup> hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Um die Teilnahme der Gemeinschaft am Welthandel zu ermöglichen, ist es angebracht, die Erstattung für die Erzeugnisse der Positionen ex 01.03 A II b), ex 02.01 A III a) 1 bis 5, ex 02.05 A I und II, ex 02.05 B, ex 02.06 B I a) 1 bis 5, ex 02.06 B I a) ex 6 („Wiltshire-Bacon“, „Middles“, „Backs“) und ex 02.06 B I b) 5 der Nomenklatur im Anhang auf einen Betrag festzusetzen, der im wesentlichen der Auswirkung des Futterkostenunterschieds in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt entspricht, der für die Festsetzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Abschöpfung herangezogen wurde.

Angesichts der eintretenden Festigung der Preise ist es angebracht, die in der Verordnung (EWG) Nr. 628/68 <sup>(4)</sup> festgesetzten gesonderten Erstattungen für Ausfuhren der Erzeugnisse der Position ex 02.01 A III a) 1 auslaufen zu lassen. Da zur Zeit noch gewisse

Ausfuhrmöglichkeiten nach Polen bestehen, empfiehlt es sich, Ausfuhren in dieses Land noch bis zum Ende des Monats August 1968 zu den bisherigen Bedingungen zu ermöglichen.

Für die Erzeugnisse der Position ex 02.06 B I b) 2 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen eines jeden der in diese Position fallenden Erzeugnisse und andererseits den besonderen Exporteigenschaften dieser Erzeugnisse Rechnung trägt.

Für die Erzeugnisse der Position ex 02.06 B I b) 6 ist es angebracht, die Gewährung der Erstattung auf diejenigen Erzeugnisse zu begrenzen, welche in ihrer Qualität derjenigen der Erzeugnisse der Position ex 02.06 B I b) 2 entsprechen. Infolgedessen ist es ratsam, für diese erstgenannten Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen, deren Betrag gleich dem der letztgenannten Erzeugnisse ist.

Für die Erzeugnisse der Positionen 15.01 A II, ex 16.01 A, ex 16.01 B I, ex 16.02 A II und ex 16.02 B III a) 1 bb) ist es angebracht, einen Betrag zu wählen, der den Abstand zwischen den günstigsten Einfuhrpreisen in den traditionell einführenden dritten Ländern und den Ausfuhrpreisen der ausführenden Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für die Erzeugnisse der Position ex 16.01 B II kann dieser Abstand dadurch ermittelt werden, daß man die Erstattungen für die Erzeugnisse der Position ex 16.01 B I nach Maßgabe der normalen Preisunterschiede dieser Erzeugnisse anpaßt.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der Position ex 16.02 B III a) 1 aa) sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dem zuvor festgesetzten Betrag gleich ist.

Unter den Erzeugnissen der Position ex 16.02 B III a) 1 cc) ist das sogenannte „Luncheon meat“ ein ganz besonderes Handelsobjekt. Für die Erzeugnisse dieser Position ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der für das „Luncheon meat“ den Abstand zwischen den günstigsten Einfuhrpreisen in den dritten Ländern und den Ausfuhrpreisen der ausführenden Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für die Erzeugnisse der Positionen ex 16.02 B III a) 2 und 3 ist es auf Grund ihrer Zusammensetzung angebracht, die Erstattung auf einen Teil des für „Luncheon meat“ festgesetzten Betrages zu begrenzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2614/67.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 23. 5. 1968, S. 13.

Für die übrigen Erzeugnisse des Schweinefleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel nicht ratsam, eine Erstattung festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 15 der Verordnung Nr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1968

121/67/EWG genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden in Anhang I festgesetzt.

(2) Für die übrigen in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse werden keine Erstattungen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. August 1968 in Kraft.

*Für die Kommission*

V. BODSON

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag RE/100 kg
		Lebendgewicht
01.03	Schweine, lebend :	
A	Hausschweine :	
II	andere :	
b)	andere	12,80
		Nettogewicht
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
A	Fleisch :	
III	von Schweinen :	
a)	von Hausschweinen :	
1.	in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen :	
	— für Ausfuhren nach Polen bis zum 31. 8. 1968	31,50
	— für andere Ausfuhren	16,70
2.	Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	25,90
3.	Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	20,40
4.	Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	27,00
5.	Bäuche, auch Bauchspeck	14,50
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck) :	
A	Schweinespeck :	
I	frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	7,00
II	getrocknet oder geräuchert	8,00
B	Schweinefett	4,60
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
B	von Hausschweinen :	
I	Fleisch :	
a)	gesalzen oder in Salzlake :	
1.	in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	16,70
2.	Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	25,90
3.	Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	20,40
4.	Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	27,00
5.	Bäuche, auch Bauchspeck	14,50
ex 6.	anderes :	
	„Wiltshire-Bacon“, „Middles“, „Bacs“ (a)	27,00

(a) — Als „Wiltshire-Bacon“ gilt die gesalzene Schweinehälfte mit einem Nettogewicht gleich oder mehr als 25 kg und gleich oder weniger als 40 kg, ohne Kopf, ohne Schwanz, ohne Pfoten, ohne Schulterblatt, ohne Brustbein, ohne Wirbelknochen, ohne Flomen, ohne Nieren und ohne Saumfleisch.  
 — Als „Middles“ gilt der oben definierte „Wiltshire-Bacon“, ohne Schultern und ohne Schinken.  
 — Als „Bacs“ gelten die oberen Stücke des „Middles“, bestehend aus Kotelettsträngen mit Speck und Schwarte.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag RE/100 kg
		Nettogewicht
b)	getrocknet oder geräuchert :	
2.	Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	50,00
5.	Bäuche, auch Bauchspeck	24,20
ex 6.	anderes :	
	Schinken, Kotelettstränge mit Kamm und Schultern ohne Knochen, auch Teilstücke davon	50,00
15.01	Schweineschmalz, Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen :	
A	Schweineschmalz :	
II	anderes	7,38
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	
A	aus Lebern	11,20
B	andere (b) :	
I	Rohwürste, nicht gekocht	45,00
II	andere	30,00
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	
A	aus Lebern :	
II	andere	14,20
B	andere :	
III	andere :	
a)	Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :	
1.	Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :	
aa)	Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	37,30
bb)	Schultern, auch Teilstücke davon	37,30
cc)	anderes	20,00
2.	Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	10,00
3.	Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5,00

(b) Bei der Anwendung der Erstattung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.